Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(23.7.1974) Drucksache 8/1038

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1038
(zu Drs. 8/976)
23. 07. 74

Antwort des Senats

zur Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP von 29. Mai 1974 (Drs. 8/976)

Errichtung einer Poliklinik und eines Lehrkrankenhauses

Zu 1.:

Der Senat ist nicht der Auffassung, daß die in der Anfrage angesprochenen Pressemitteilungen den Schluß zulassen, daß die Einrichtung einer oder mehrerer Polikliniken an Bremer Krankenhäusern beabsichtigt ist, oder daß die hiesige Universität in absehbarer Zeit eine medizinische Fakultät erhält.

Aus dem Erfahrungsbericht der Delegation, die derartige Einrichtungen kürzlich in Polen besucht und besichtigt hat, geht hervor, daß diese in Polen unter den dort gegebenen Verhältnissen überzeugend und eindrucksvoll arbeiten, ein Eindruck, der von Mitgliedern des Vorstandes der Bremer Ärztekammer bestätigt und geteilt wird.

Zu 2.:

Eines der vom Senat stets befürworteten Ziele der Reform der ärztlichen Ausbildung, die auf der Grundlage des Änderungsgesetzes zur Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte verwirklicht werden soll, ist die stärkere praktische Ausrichtung des Medizinstudiums. Diese praxisbezogene Ausbildung soll insbesondere an Universitätspolikliniken und akademischen Lehrkrankenhäusern erfolgen.

Das Ziel der Ausbildungsreform für Ärzte kann nur erreicht werden, wenn sich große leistungsfähige Krankenhäuser für die zusätzlichen Aufgaben der Lehre zur Verfügung stellen.

Der Senat prüft zur Zeit, unter welchen personellen und materiellen Voraussetzungen es möglich sein wird, an einer oder mehreren der bremischen Krankenanstalten die Voraussetzungen für ein Lehrkrankenhaus zu schaffen.

Zu 3.:

Siehe Antwort auf Frage 2.

Zu 4.:

Der Senat ist der Auffassung, daß an mehreren bremischen Kliniken eine umfassende medizinische Ausbildung möglich wäre, sofern — wie schon in der Antwort auf Frage 2 erwähnt — die Voraussetzungen dafür geschaffen werden könnten.

Zu 5.:

Die verstärkt auf die Praxis ausgerichtete Ausbildung erfordert neben der Ausbildung am Krankenbett die Ausbildung an ambulant zu versorgenden Patienten. Die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder, die sich mehrfach positiv zu der poliklinischen Ausbildung Studierender der Medizin in akademischen Lehrkrankenhäusern geäußert hat, hat erneut einmütig am 16./17. Mai 1974 in Berlin erklärt, sie halte es „unbedingt für er-

forderlich, daß die Medizinstudierenden, die ihre einjährige praktische Ausbildung im Sinne des § 1 der Approbationsordnung für Ärzte in sog. ‚akademischen Lehrkrankenhäusern' ableisten, hier genauso in ambulanter Krankenversorgung unterwiesen werden können, wie dies in den Universitätspolikliniken möglich ist."

Ein vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zur Zeit mit den Ländern diskutierter Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte soll klarstellen, daß die praktische Ausbildung in Lehrkrankenhäusern im letzten Jahr des Medizinstudiums eine poliklinische Ausbildung umfaßt.

Zu 6.:

Diese Frage wird zur Zeit geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf das Ausmaß der zusätzlichen Belastung. Es ist nach Meinung des Senats davon auszugehen, daß ohne personelle Verstärkung die zusätzlichen Aufgaben eines Lehrkrankenhauses nicht erfüllt werden können.

Zu 7.:

Der Senat hat hierzu noch keine eigenen Untersuchungen angestellt und hält dies auch erst in einem späteren Stadium der Entscheidungsfindung für erforderlich. Zudem ist dem Senat bekannt, daß der bremischen Ärztekammer Datenmaterial vorliegt, das sich für Prognosezwecke eignet. Die bremische Ärztekammer ist bereit, dem Senator für Gesundheit und Umweltschutz dieses Material zur Verfügung zu stellen.

Zu 8.:

Nach den §§ 368 d Abs. 1, 368 n Abs. 2 RVO können Universitätspolikliniken zur ambulanten Behandlung der Versicherten im Rahmen hierüber zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Universitäten abgeschlossenen Verträge in Anspruch genommen werden. Die Verträge müssen den Universitätspolikliniken die Untersuchung und Behandlung von Versicherten in dem für die Durchführung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben benötigten Umfang gewährleisten.

Die Inanspruchnahme von Lehrkrankenhäusern zur ambulanten Versorgung der Versicherten und evtl. dazu erforderliche Gesetzesänderungen — möglicherweise auch der RVO — werden zur Zeit von Bund und Ländern erörtert.

Carl Schünemann Bremen